

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/677 —**

Erhöhung des Entgelts für Gefangenendarbeit

Die Paragraphen 37 bis 52 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) enthalten die wichtigsten Vorschriften über „Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung“ in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß Paragraph 37 StVollzG soll Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung insbesondere dem Ziel dienen, die Chancen des Inhaftierten zu erhöhen, nach der Entlassung Arbeit zu finden.

Laut Paragraph 41 besteht für Inhaftierte Arbeitspflicht. In der Konsequenz bedeutet dies, daß für die überwiegende Mehrheit aller Inhaftierten das Entgelt aus der von der Justizvollzugsanstalt zugewiesenen Arbeit das einzige Einkommen darstellt.

Die Höhe des Entgelts für die von Inhaftierten zu leistende Arbeit wird in Paragraph 43 geregelt und orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des vorvergangenen Kalenderjahres.

1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Erhöhung des den Inhaftierten zur Verfügung stehenden Nettoentgelts in keinem der letzten fünf Berechnungsjahre die Höhe der Inflations- bzw. Teuerungsrate erreichte?
2. Um wieviel Prozent lag die Erhöhung des Gefangenendarbeitsentgelts während der letzten fünf Berechnungsjahre über oder unter der für diese Jahre angegebenen Inflationsrate?
3. Hat die Bundesregierung die Absicht, zukünftig die Erhöhung des Entgelts für Gefangenendarbeit wenigstens soweit heraufzusetzen, daß der Kaufkraftverlust durch die jährliche Inflationsrate zumindest kompensiert wird?

Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind nach § 200 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes fünf vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 20. Juni 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Durch diese Regelung wird erreicht, daß das Arbeitsentgelt der Gefangenen entsprechend dem Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung ansteigt.

Aufgrund dieser Regelung ist der Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1 Satz 3) von 6,86 DM im Jahre 1986 auf 7,78 DM im Jahre 1990 also in fünf Jahren um 13,4 Prozent angestiegen. In den einzelnen Jahren betrug die Steigerungsrate zwischen 2,9 und 3,8 Prozent. Der Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte stieg in demselben Zeitraum nur um insgesamt 7,1 Punkte an. Die Steigerungsrate der Gefangeneneentlohnung liegt damit höher als die Steigerung der Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren.

4. Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, in einem überschaubaren Zeitraum die Höhe des Entgelts für Gefangenearbeit den in Freiheit gezahlten Löhnen und Gehältern für vergleichbare Arbeit anzugelichen?
5. In anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, zum Beispiel in Frankreich, Holland, Dänemark und Italien, wird teilweise schon seit Jahren ein weit höheres Entgelt für Gefangenearbeit gezahlt. Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, im Rahmen der europäischen Integration die Höhe des in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Entgelts den in anderen europäischen Ländern gezahlten Vergütungen anzugelichen?
6. Von den Länderjustizministern wie auch vom Bundesjustizminister wird laut Pressemeldungen angestrebt, Gefangene dazu zu motivieren und gegebenenfalls auch gesetzlich zu verpflichten, vom Erlös aus geleisteter Arbeit einen opferbezogenen Schuldausgleich zu leisten; hält die Bundesregierung es für nötig, zur Umsetzung dieser Absicht das Entgelt für Gefangenearbeit so weit zu erhöhen, daß der Gefangene dazu in der Lage ist?

Über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen ist mehrfach befunden worden. Ein Gesetzentwurf zur Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen und zur Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung ist von Seiten der Bundesregierung vor Ablauf der Frist des § 200 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht worden (Drucksache 8/3335). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 13. Mai 1980 angenommen; der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Juli 1980 jedoch beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Die Bundesregierung hat daraufhin am 9. Juli 1980 den Vermittlungsausschuß angerufen und nach ergebnislosem Abschluß des Vermittlungsverfahrens durch das Ende der 8. Legislaturperiode am 1. Juli 1981 erneut den Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 9/566). Bis zum Abschluß der 9. Legislaturperiode ist es indessen nicht mehr zu einer Beschlüffassung des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf gekommen. Ein vom Bundesrat in der 11. Wahlperiode eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sah die Erhöhung des Arbeitsentgelts von fünf auf sechs Prozent der Bemessungsgrundlage vor (Drucksache 11/3694). Der Entwurf ist in der 11. Legislaturperiode nicht abschließend beraten worden und bisher in der 12. Legislaturperiode nicht erneut eingebracht worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der derzei-

tigen angespannten Lage der Länderhaushalte ein Gesetzesvorhaben mit dem Ziel einer wesentlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen keine Aussicht auf Erfolg hat.

7. Trifft es zu, daß ein Strafgefangener in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit mit einem durchschnittlichen Schuldenberg von ca. 40 000 DM aus der Haft entlassen wird?
8. Wenn nicht, wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der durchschnittliche Schuldenberg bei entlassenen Strafgefangenen?
9. Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschuldungssituation bei Strafgefangenen noch vor der Entlassung so zu regeln, daß die Verschuldung das im Strafvollzugsrecht angestrebte Ziel der Resozialisierung und Reintegration nicht weiterhin gefährdet?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Informationen über die Verschuldung der Strafgefangenen vor. Die Gefährdung der Wiedereingliederung durch die nicht selten hohe Schuldenbelastung einzelner Gefangener kann durch Arbeitseinkünfte allein oft nicht ausgeglichen werden. Hierzu sind neben einer Erhöhung des Arbeitsentgelts weitere Maßnahmen notwendig, die auf regionaler und örtlicher Ebene durch Entschuldungsfonds und andere Projekte in Angriff genommen werden.

10. Sieht die Bundesregierung einen Grund für die Unruhen und Aufstände darin, daß die Strafgefangenen eine Erhöhung des Entgelts für Gefangenearbeit erreichen wollten?
11. Befürchtet die Bundesregierung, daß es aufgrund der von den Inhaftierten bemängelten Einkommensverluste zukünftig zu weiteren Aufständen und Unruhen kommt?

Der Bundesregierung liegen über derzeitige und künftige auf eine Erhöhung des Arbeitsentgelts ziellende Unruhen und Aufstände in den Justizvollzugsanstalten keine Informationen vor.

